

Bundesteilhabegesetz in BW

Christa Grünenwald

Geschäftsführerin, LAG WfbM BW e.V.

12. Landeskonzferenz der LAG AVMB Baden-Württemberg
Stuttgart, 14. Oktober 2017

Das BTHG: Arbeiten und FuB

- Vorstellung der LAG WfbM Baden-Württemberg e. V.
- Zahlen und Fakten
- Welche Angebote gibt es aktuell?
- Was ändert sich durch das BTHG?

Auszug aus der Satzung vom 16.11.2000:

„Der Verein ist der Zusammenschluss der Träger der Werkstätten für behinderte Menschen mit deren angegliederte Förderstätten und Integrationsprojekten in Baden-Württemberg.

Er vertritt die Interessen dieser Einrichtungen und der dort beschäftigten und betreuten Menschen.“

- **Gesamtvorstand bestehend aus 24 Mitgliedern**
 - 13 gewählte Mitglieder aus den Regionen
 - 1 Vertreter der WR Baden-Württemberg
 - 7 Vertreter der (Spitzen)verbände
 - 3 zugewählte Vertreter
- **Geschäftsführender Vorstand** bestehend aus 4 gewählten Vertretern des Gesamtvorstandes



Auszug aus der Satzung vom 16.11.2000:

„Der Verein ist der Zusammenschluss der Träger der
Werkstätten für behinderte Menschen mit deren
angegliederte Förderstätten und Integrationsprojekten
in Baden-Württemberg.

Er vertritt die Interessen dieser Einrichtungen und der dort
beschäftigten und betreuten Menschen.“

Das BTHG: Arbeiten und FuB

- Vorstellung der LAG WfbM Baden-Württemberg e. V.
- **Zahlen und Fakten**
- Welche Angebote gibt es aktuell?
- Was ändert sich durch das BTHG?

Zahlen und Fakten (Stand: 31.12.2016)

- Werkstätten für behinderte Menschen
 - 291 WfbM
 - 37 014 Menschen mit Behinderung
 - 28 172 Menschen im Arbeitsbereich
 - 3 250 Menschen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich
 - 5 588 Menschen im Förder- und Betreuungsbereich

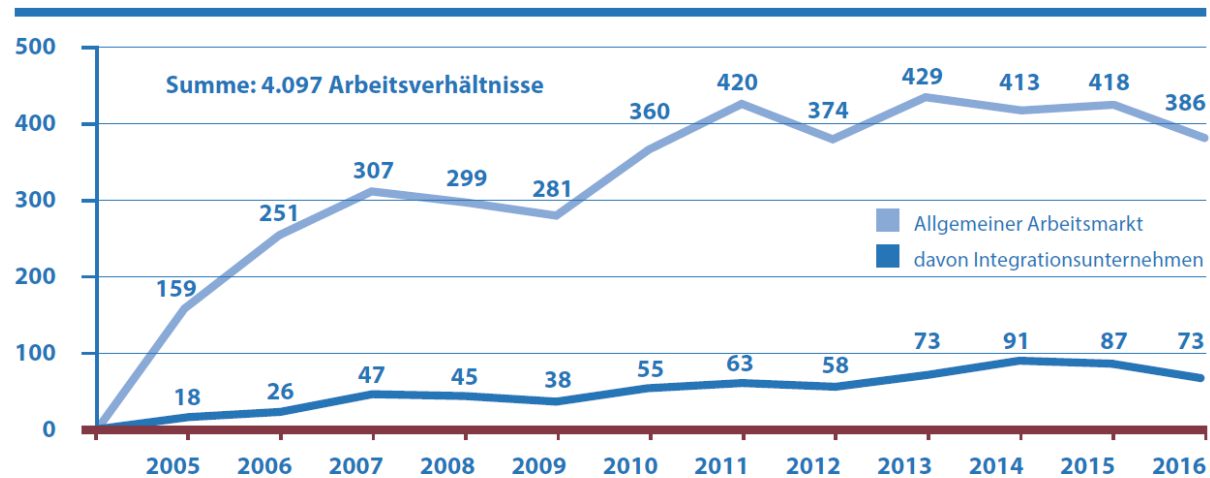
Quelle: Statistik LAG WfbM

- Inklusionsbetriebe
 - 80 Inklusionsbetriebe
 - 3 679 Beschäftigte
 - 1 535 schwerbehinderte Menschen

Quelle: Geschäftsbericht KVJS

Zahlen und Fakten (Stand: 31.12.2016)

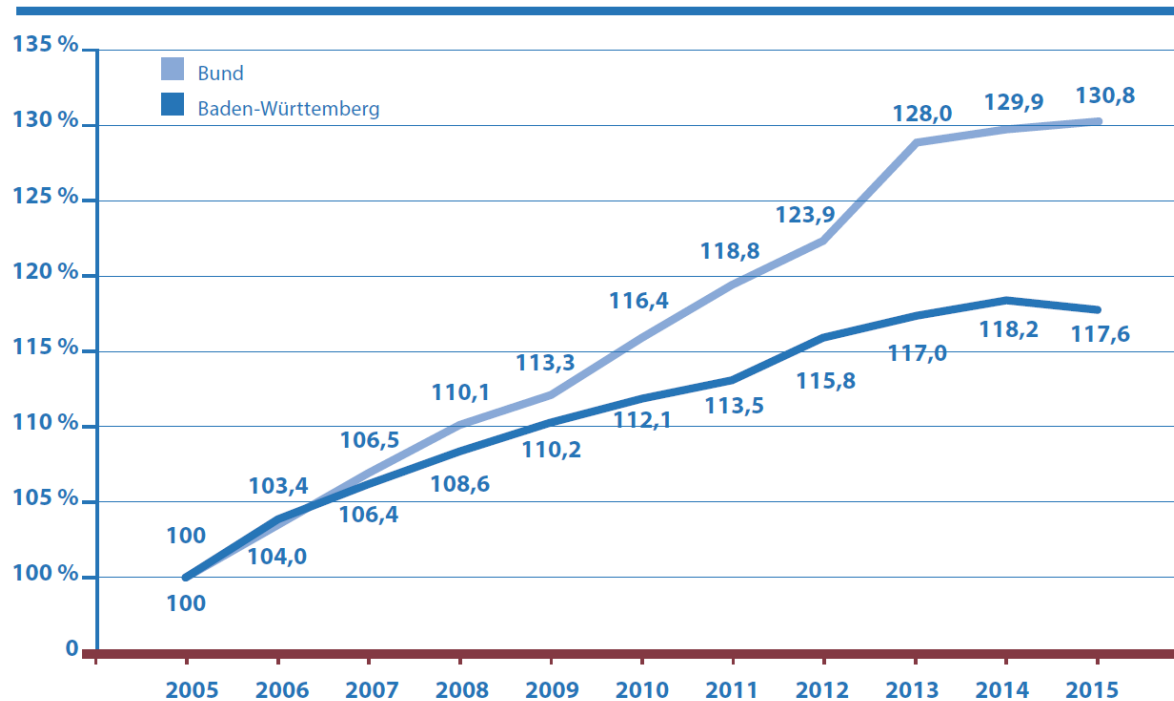
- Aktion 1000 – Perspektive 2020
 - 4.097 Arbeitsverhältnisse seit Beginn der Aktion 1000



Quelle: eigene Erhebung KVJS

Zahlen und Fakten

- Entwicklung Arbeitsbereich WfbM 2005 – 2015



Quelle: Grafik: © KVJS-Daten: BAGüS/consens; KVJS (auf der Grundlage von Stichtagszahlen zum jeweiligen Jahresende)

Weniger Beschäftigte in Werkstätten als im Bundesdurchschnitt

- „Die Leistungsdichte in Baden-Württemberg liegt mit 4,1 Personen pro 1.000 Einwohner zwischen 18 und 65 Jahren weiterhin deutlich unter dem Bundesdurchschnitt (5,3).
- Auch die Zuwachsraten der letzten drei Jahre sind unterdurchschnittlich.
- Dies deutet darauf hin, dass die vielfältigen Aktivitäten zur Förderung alternativer Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten Wirkung zeigen. Auch die relativ günstige Arbeitsmarktsituation in Baden-Württemberg dürfte eine Rolle spielen.“

Zitat egh-bericht 2015:

S. 31

Das BTHG: Arbeiten und FuB

- Vorstellung der LAG WfbM Baden-Württemberg e. V.
- Zahlen und Fakten
- **Welche Angebote gibt es aktuell?**
- Was ändert sich durch das BTHG?

Welche Angebote gibt es aktuell?

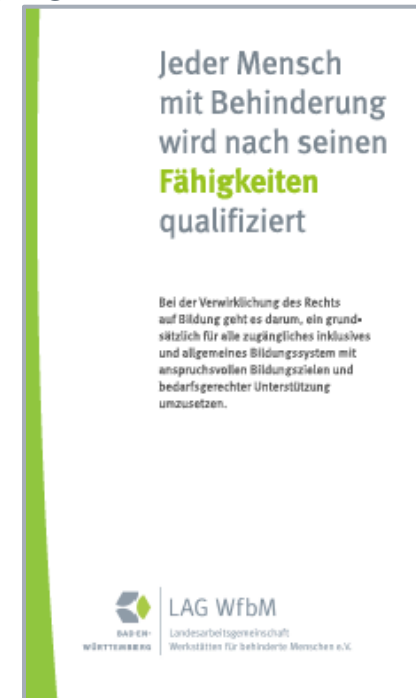
- WfbM bieten seit Jahren:
 - differenzierte, passgenaue Arbeitsangebot
d. h. eine breite Vielfalt von Arbeitsfelder (altbewährte, wie z.B.:
Verpackung, Montage, Konfektionierung, Metall, EDV, Buchbinderei, ... ;
sowie Dienstleistungsbereich; bis hin zu ganz speziellen, wie z.B.:
Kupferschmiedearbeiten, Herstellung von Musikinstrumenten)
 - **Von A** - wie:
ABFÜLLEN VON LEBENSMITTELN
ACRYLBEARBEITUNG
AKTENVERNICHTUNG
 - **Bis Z** - wie:
ZAUNHERSTELLUNG
ZIMMERPFLANZENPFLEGE
ZUSCHNITT

Welche Angebote gibt es aktuell?

- WfbM bieten seit Jahren:
 - ausgelagerte Betriebszweige (Wäscherei, Gastronomie,)
 - ausgelagerten (betriebsintegrierten) Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (in Industrie- und Handwerksbetrieben aller Branchen, in Dienstleistungsunternehmen oder in öffentlichen Einrichtungen)
 - ausgelagerte Arbeitsgruppen in Betrieben auf allgemeinen Arbeitsmarkt (vom Baumarkt bis zur Trumpf GmbH)
 - Arbeitsplätze im Sozialraum (Kindergarten, Altenheim,...)
 -

Welche Angebote gibt es aktuell?

- WfbM-Träger bieten seit Jahren:
 - Anschlussfähiges Bildungsangebot – „Bildungsoffensive“
 - Ausrichtung an anerkannten Berufsausbildungen mit binnendifferenzierten Bildungsinhalten (harmonisierte Bildungsrahmenpläne)
 - Anerkannte Qualifizierungsbausteine bis hin zu Teilqualifikationen



Welche Angebote gibt es aktuell?

- WfbM-Träger bieten seit Jahren:

- **Flexible Möglichkeiten für Menschen mit hohem Hilfebedarf**

Vor Ort sind organisatorische Lösungen entstanden - wie z. B.:
zweitweise Mitarbeit im AB, unterschiedliche Gruppengröße, aber auch feste Vereinbarungen zur Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben sowie diverse Projekte.

→ Hier hat das BTHG nicht den erhofften „Durchbruch“ gebracht.

Welche Angebote gibt es aktuell?

- Bisherige Rechtslage wird im Wesentlichen übernommen
- FuB
 - sind keine Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
 - erbringen Leistungen zur Teilhabe an der Gemeinschaft

→ Aktuell wurde in Baden-Württemberg ein (kleiner) Erfolg erzielt.

Schreiben der Vertragskommission vom 13.10.2017:

Neues Angebot: „Werkstatt-Transfer“

„Werkstatt-Transfer“

- Zielsetzung der Projekte und jetzigen rahmenvertraglichen Umsetzung ist es,
 - Leistungsberechtigten trotz eines veränderten und erhöhten Hilfebedarf weiterhin Teilhabe am Arbeitsleben in einer WfbM zu ermöglichen und damit einen Wechsel in eine Förder- und Betreuungsgruppe zu vermeiden und
 - Gleichzeitig den Übergang von Menschen mit Behinderung aus der Förder- und Betreuungsgruppe in die WfbM und damit eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen.

Das BTHG: Arbeiten und FuB

- Vorstellung der LAG WfbM Baden-Württemberg e. V.
- Zahlen und Fakten
- Welche Angebote gibt es aktuell?
- **Was ändert sich durch das BTHG?**

Was ändert sich durch das BTHG?

- **BTHG - Das Bundesteilhabegesetz**
Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung
 - soll MmB zu mehr Teilhabe und Selbstbestimmung verhelfen,
 - soll ein Perspektivenwechsel nach UN-BK vollzogen werden:
 - von der Ausgrenzung zur Inklusion
 - von der Fremd- zur Selbstbestimmung
 - von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung
 - von
- **„Vom Menschen her denken“**

Was ändert sich durch das BTHG?

- BTHG - § 61 SGB IX
 - Werkstattleistung bleibt erhalten
 - Budget für Arbeit bundesweit
 - Leistungen der „anderen Leistungsanbieter“
 - Stärkung der Mitwirkungsrechte und Mitbestimmung in Werkstätten

Was ändert sich durch das BTGH?

- Budget für Arbeit
 - Wunsch- und Wahlrecht des berechtigten Personenkreises wird erweitert.
 - Neue Teilhabeleistung für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer tariflichen oder ortsüblichen Entlohnung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.
 - Lohnkostenzuschuss (75%) an den Arbeitgeber und Aufwendungen für die Anleitung und Begleitung Werkstattleistung bleibt erhalten.

Budget für Arbeit

- Budget für Arbeit
 - Das Budget für Arbeit ist für Personen konzipiert, die berechtigt sind, Leistungen in Werkstätten in Anspruch zu nehmen.
 - Anspruch auf ein Budget für Arbeit wird vom konkreten Nachweis eines Beschäftigungsangebotes abhängig gemacht und ist nur auf den Arbeitsbereich beschränkt.
 - Die grundsätzliche Deckelung beim Budget für Arbeit (40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV) wird nur eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im unteren Lohnsektor ermöglichen, sofern die Länder von der zulässigen Abweichung „nach oben“ keinen Gebrauch machen (hier Bayern 48 %).

Was ändert sich durch das BTHG?

- Zulassung von „anderen Leistungsanbietern“ § 60 SGB IX
 - Wunsch- und Wahlrecht des berechtigten Personenkreises wird erweitert.
 - Neue Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben im Eingangsverfahren und Bildungsbereich als auch im Arbeitsbereich.
 - Chance und Herausforderung

Andere Leistungsanbieter

- Andere Leistungsanbieter
 - keine förmliche Anerkennung
 - keine Mindestplatzzahl
 - die Leistungen können auf das Eingangsverfahren oder den Berufsbildungsbereich oder nur den Arbeitsbereich beschränkt werden

Andere Leistungsanbieter

- Andere Leistungsanbieter
 - Menschen mit Behinderung, die Voraussetzungen für die Aufnahme in der Werkstatt erfüllen, können diese Leistung zwar wählen, haben allerdings keinen Rechtsanspruch.
 - Die anderen Leistungsanbieter haben keine Verpflichtung gegenüber den Menschen mit Behinderung.
 - Die Grundsätze für das Zulassungsverfahren und die Qualitätssicherung bei „*anderen Leistungsanbietern*“ sind im Bundesteilhabegesetz selbst nicht geregelt.

Andere Leistungsanbieter

- Andere Leistungsanbieter
 - In der Gesetzesbegründung gilt die „rehabilitative Zielsetzung“ auch für andere Anbieter.
 - Die fachlichen Anforderungen für „andere Leistungsanbieter“ müssten den festgelegten Qualitätsstandards in der beruflichen Rehabilitation und **vergleichbaren Kriterien für die Einrichtungen nach § 35 SGB IX und den Anforderungen der WVO** entsprechen.
 - Die **Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte** müssen i. S. d. Mitwirkungsordnung geregelt werden

Was ändert sich durch das BTHG?

- **Fachausschuss**

- „Ein Tätigwerden des Fachausschusses unterbleibt, soweit ein Teilhabeplanverfahren nach den §§ 19 bis 23 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch durchgeführt wird.“
(gilt nicht für das Gesamtplanverfahren)

Was ändert sich durch das BTHG?

- **Mittagsverpflegung keine Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe:**
 - Verpflegungskosten (Mittagsverpflegung) in Werkstätten und vergleichbaren Leistungsanbietern und auch in Förderstätten ab dem 01.01.2020 nicht mehr pauschal;
 - Örtliche Träger der Sozialhilfe zahlt an den Leistungsberechtigten die Kosten des Lebensunterhalts als Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt
 - Ein Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (3,10 € je Arbeitstag abzüglich einer Eigenbeteiligung von 1 €) wird an Werkstattbeschäftigte gezahlt.
 - Die Kosten der Mittagsverpflegung müssen dann von den Trägern der Werkstätten den Beschäftigten in Rechnung gestellt werden.
 - Die Regelungen zu Mittagessen gelten in WfbM, bei Anderen Leistungsanbietern und Tagesstrukturierenden Maßnahmen ab dem 01.01.2020.

- Die Bundesregierung versteht unter einem inklusivem Arbeitsmarkt folgendes: (Bundesdrucksache 18/12680)

“Beim inklusiven Arbeitsmarkt geht es darum, dass Menschen mit Behinderung möglichst dort arbeiten, wo andere Menschen auch arbeiten.

Arbeitsmarkt umfasst deshalb nicht nur die Ausbildung und Beschäftigung in Betrieben und Verwaltungen einschließlich der dort auf Grund einer Behinderung notwendigen Unterstützungsleistungen für die Menschen mit Behinderungen und die Arbeitgeber. Vielmehr gehören auch besondere Ausbildungsformen, Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke, Unterstützte Beschäftigung, das Budget für Arbeit, sowie die Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter zu einem inklusiven Arbeitsmarkt.“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Christa Grünenwald

LAG WfbM BW e.V.

Neckarstraße 155a

70190 Stuttgart

0711 280 487 80

c.gruenenwald@lag-wfbm-bw.de

www.lag-wfbm-bw.de